

MERKBLATT KLEINPENSEN <30%

A Gesetzliche Grundlagen

Im [Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen](#) vom November 2014 ist in Art. 10 Abs. 3 festgehalten, dass bei Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent oder einem Arbeitsverhältnis, welches weniger als vier Wochen dauert, im Arbeitsvertrag eine Befreiung von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule festgelegt werden kann. Gemäss Art. 5 Abs. 2 sind in den Arbeitsfeldern Unterricht und Lehrpersonen auch bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad alle beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Aufgaben, welche den vier Arbeitsfeldern zugeordnet werden, sind im Anhang I des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen zu finden.

Ergänzende Erläuterungen sind zudem in folgenden Dokumenten zu finden:

- [Handreichung zum Berufsauftrag](#) (Amt für Volksschule, November 2020)
- [FAQ zum Berufsauftrag](#) (Amt für Volksschule)

B Wichtige Themen

Die Erfahrungen aus der Beratung sowie aus einer Umfrage bei Lehrpersonen mit Kleinpensen (September 2024) zeigen, dass in einigen Fällen Diskrepanzen zwischen erwarteter Leistung in den Arbeitsfeldern «Schülerinnen und Schülern» sowie «Schule» und den abgegoltenen Stunden bestehen.

Haben Lehrpersonen mit einem reduzierten Beschäftigungsumfang von weniger als 30% in den Arbeitsfeldern «Schülerinnen und Schüler» sowie «Schule» nie Stunden zur Verfügung?

Das Reglement zum Berufsauftrag hält fest, dass bei Pensen unter 30% eine Befreiung in den Arbeitsfeldern «Schülerinnen und Schüler» sowie «Schule» möglich ist. Der Schulträger kann die vorgesehenen Stunden gemäss dem Teilzeitpensum anteilmässig festlegen, diese reduzieren oder sie auf null Stunden setzen.

Ist es möglich, eines der zwei Arbeitsfelder auf null Stunden zu setzen und das andere nicht?

Beide Arbeitsfelder können bzgl. dem vorgesehenen Stundenumfang beibehalten, reduziert oder auf null Stunden gesetzt werden. Es ist auch möglich die Anpassung (Reduktion bis auf null Stunden) nur für eines der zwei Arbeitsfelder umzusetzen.

Was bedeutet es, wenn in einem der zwei oder in beiden Arbeitsfeldern im Berufsauftrag keine Stunden angerechnet werden?

Zum Arbeitspensum (bezahlt) zählen nur Stunden in den Arbeitsfeldern «Unterricht» und «Lehrperson». Es besteht klar der Grundsatz, dass wenn eine Arbeitsleistung in den Berufsfeldern «Schülerinnen und Schüler» resp. «Schule» erwartet wird, dass diese auch abgegolten wird. Wenn eine LP mit einem Kleinpensum z.B. an Elternabenden und in einzelnen Elterngesprächen mit dabei sein muss, dann kann das Arbeitsfeld «Schülerinnen und Schüler» nicht auf null Stunden gesetzt werden. Oder wenn eine Teilnahme der Lehrperson mit Kleinpensum an ausgewählten Team- oder Stufensitzungen oder am Schilf erwartet wird, so kann das Arbeitsfeld «Schule» nicht auf null Stunden gesetzt werden.

Welche Arbeitsleistung ist von Lehrpersonen mit reduziertem Beschäftigungsgrad in besonderen Unterrichtsveranstaltungen zu leisten?

Gemäss Art. 6 Abs. 2 im Reglement zum Berufsauftrag richtet sich bei Lehrpersonen mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad der Umfang der Teilnahme an Schulanlässen wie Projektwochen, Lager u.a. nach dem Beschäftigungsgrad. Im Detail sollte dies mit der Schulleitung abgesprochen werden. Der KLV St. Gallen ist der Überzeugung, dass wenn in Lagern die volle Präsenz von Lehrpersonen mit reduziertem Beschäftigungsgrad erwünscht ist, diese für diese Woche voll abgegolten werden muss.

Wie wird festgelegt, welche Arbeitsleistungen in den Arbeitsfeldern «Schülerinnen und Schüler» sowie «Schule» bei Beschäftigungsgrad <30% und reduzierter Anzahl Stunden erfüllt werden müssen?
Hier braucht es eine Klärung zu Erwartungen und vorhandenen Stunden mit der Schulleitung.